

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 549 - 551

Zur Auslegung des § 1048 Tit. 11 Th. I des Allgem. Landrechts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Th. I Tit. 11 des A. L. R. im vorliegenden Falle für unanwendbar erachtet, weil der Kaufvertrag vom 25. November 1862 von den Kontrahenten wieder aufgehoben sei, auch habe aufgehoben werden können, weil beim Mangel der Einwilligung der Ehefrau die Verklagten an denselben nicht gebunden seien, so tritt er hierin denselben zu nahe, verletzt mithin gedachten Paragraph und deshalb erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde begründet.

Das Appellations-Erkenntniß mußte also vernichtet werden.

(Die weiteren Gründe interessieren nicht. Die Sache wurde in die erste Instanz zur Beweisaufnahme, — ob das behauptete Abkommen, das als ein Vertrag über Handlungen angesehen werden müsse, wirklich getroffen worden, in welchem Falle also die Vorschrift des § 165 Th. I Tit. 5 A. L. R. in Anwendung gebracht werden könne, — zurückverwiesen.)

Fr.

Nr. 38.

Bur Auslegung des § 1048 Tit. 11 Th. I des Allgem. Landrechts.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 27. Februar 1866: So weit der Anspruch des Klägers auf die gesetzliche Verbindlichkeit des Joh. Jesinghaus zur Ausstattung seiner Tochter gestützt wird, ist er, wie auch der erste Richter angenommen hat, in dieser Form nicht begründet, weil nach §§ 238—240 Tit. 2 Th. II A. L. R. darüber kein Prozeß zugelassen, insbesondere der Vater nicht zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthigt werden soll. So weit der vorge dachte Anspruch aber auf das von dem Joh. Jesinghaus angeblich abgegebene Versprechen gegründet wird, fehlt es im vorliegenden Falle an den faktischen Voraussetzungen zur Anwendung des § 1048 Tit. 11 Th. I A. L. R. auf welchen der erste Richter seine Entscheidung gestützt hat.

Wenn Personen, welche gesetzlich verbunden sind, eine andere auszustatten, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung oder auch zum Brautshare versprochen haben, so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaßter Vertrag für einen lästigen anzusehen — § 1047 Tit. 11 Th. I A. L. R. — und der § 1048 a. a. O. bestimmt wörtlich:

„Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe, einem oder dem Anderen der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.“

Nun hat der Joh. Fesinghaus nicht seiner Tochter, der späteren Ehefrau des Klägers, eine Ausstattung versprochen, sondern — wie die Klage behauptet, diesem selbst, mithin findet der § 1047 hier keine Anwendung und es bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1048 vorhanden sind.

Die Ausstattung soll dem Kläger nur mündlich versprochen sein; allein man kann dem ersten Richter darin beipflichten, daß der Mangel der für Schenkungen vorgeschriebenen Form dem Kläger nicht entgegenstehen würde, weil nach der positiven Bestimmung des Gesetzes ein Vertrag wie der vorliegende, einem lästigen gleich zu achten ist, daß es daher nur auf das Vorhandensein der allgemeinen Vertragsform ankommt, und daß, wenn sich das Versprechen mit der gegenüberstehenden Handlung unter den Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung bringen läßt, der § 165 Tit. 5 Th. I A. U. R. maßgebend sein würde, welcher bestimmt:

„Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt, und sind diese sämtlich geleistet worden, so muß die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen.“

In diesem Sinne ist denn auch der Ausspruch des Königlichen Ober-Tribunals in Bd. 12 S. 31 der Entscheidungen ergangen und das Präjudiz Nr. 765 dahin festgestellt:

„daß derjenige, der dem anderen Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten habe, diesen Vertrag, nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet habe, wegen Mangels der schriftlichen Form nicht mehr anfechten könne.“

Nach den Worten des § 1048 wird vorausgesetzt, daß zwischen dem Fremden und dem einen oder dem anderen der künftigen Ehegatten ein Vertrag geschlossen ist, zufolge dessen der Fremde unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe irgend etwas versprochen hat, welches acceptirt ist; denn anderen Falles ist kein Vertrag vorhanden. Auch wenn man in Anwendung des § 1059 Tit. 11 Th. I A. U. R. annehmen muß, daß Worte und Handlungen des Beschenkten im zweifelhaften Falle so zu deuten sind, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen, — so darf es an solchen Worten oder Handlungen doch nicht überhaupt fehlen.

Dies vorausgeschickt, kommt es, da die Verklagten die Existenz des von dem Kläger behaupteten Versprechens Seitens des Joh. Jesinghaus bestritten haben, auf das Resultat des Beweises an.

Von den Aussagen der vernommenen Zeugen sind nur diejenigen von Erheblichkeit, welche Vorfälle betreffen, die sich vor der Hochzeit des Klägers mit der Jesinghaus ereignet haben. Denn wenn der § 1048 sagt:

„Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe, einem oder dem anderen der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.“

so wird offenbar vorausgesetzt, nicht nur, daß die Ehe nicht schon eingegangen, sondern daß die Eingehung derselben auch noch nicht fest beschlossen ist. Liegt bereits ein Verlöbniß zwischen zwei Personen vor, so haben sie damit ihren Entschluß, einander zu heirathen, hinlänglich dokumentirt, und es kann ihnen immerhin unter der Bedingung, daß diese Ehe wirklich zu Stande kommt, noch irgend etwas versprochen werden. Auch wird aus einem solchen Vertrage, sofern er in rechtsgültiger Form geschlossen ist, eine Klage auf Gewährung des Versprochenen Platz greifen können, — allein ein solcher Vertrag kann nicht den lästigen Verträgen gleich geachtet werden, weil sich dabei der Begriff von Leistung und Gegenleistung nicht festhalten läßt und das Rechtsverhältniß nicht unter den Gesichtspunkt des § 165 Tit. 5 Th. I des A. L. R. zu bringen ist.

Man muß annehmen, daß der Dritte, welcher eine Zuwendung verspricht, irgend ein Interesse dabei habe, daß derjenige, dem er etwas versprochen hat, eine Ehe eingeht; denn im anderen Falle wäre es überflüssig, die Abschließung der Ehe zur Bedingung des Geschenkes zu machen, oder das Versprechen einer Schenkung als Mittel zum Zwecke, d. h. der einzugehenden Ehe aufzustellen, da ihn sonst nichts hindern könnte, seiner Liberalität ohne Weiteres freien Lauf zu lassen. — Auf der andern Seite soll derjenige, dem eine Zuwendung unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe versprochen wird, durch dieses Versprechen zur Eingehung einer Heirath bestimmt werden; die versprochene Zuwendung stellt sich als Mittel zum Zwecke dar, den der Versprechende im Auge hat, und dieser Zweck ist eben kein anderer, als die Verheirathung des Beschenkten. — Daraus folgt dann, daß nach dem Wortverstande des allegirten Paragraphen das Versprechen zu der Heirath des Beschenkten in einem ursachlichen Verhältnisse stehen muß; wo das der Fall ist, stellt sich das Rechtsverhältniß unter diese